

Anwendungskurs: Strafrecht Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

Wiss. Mit. Julia Volkmann-Benkert/ Johannes Koranyi, Bo. 3, Raum 3316

Tel.: 030/ 838 547 15; email: julia.volkmann-benkert@fu-berlin.de; johannes.koranyi@fu-berlin.de

Lösungsvorschlag Fall 3

Strafbarkeit der F

A. § 212 I durch Werfen der S in die Jauchegrube

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

(+), denn S ist nicht mehr am Leben

b) Kausalität

(+), denn die Handlung der F kann nicht hinweggedacht werden ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.

c) Objektive Zurechnung

(+), denn F hat eine Gefahr geschaffen, die sich im konkreten Erfolg auch realisiert hat.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob F vorsätzlich gehandelt hat. Das ist dann der Fall, wenn sie mit Wissen und Willen gehandelt hat (§ 15). Aufgrund dessen, dass sie davon ausgegangen ist, dass S bereits durch das Stopfen des Sandes in den Mund verstorben ist, hatte sie im Zeitpunkt der Beseitigung keine Kenntnis davon, dass sie den Tod hierdurch herbeiführte.

Es ist fraglich, ob beide Akte als eine einheitliche Tat angesehen werden können. Dann hätte F „bei Begehung der Tat“ Tötungsvorsatz gehabt.

Str.:

e. A.: Lehre vom „**dolus generalis**“: Bei einheitlichem Gesamtgeschehen sei es zulässig den Tötungsvorsatz auf das Gesamtgeschehen zu erstrecken.

h. M. u. Rspr.: Oben genannter Ansatz wird abgelehnt, weil damit ein tatsächlich im Zeitpunkt der Erfolgsherbeiführung erloschener Vorsatz nur fingiert werde. In Bezug auf die spätere Todesverursachung sei der frühere Tötungsvorsatz also als unbeachtlicher „**dolus antecedens**“ zu betrachten.

Damit: Vorsatz im Zeitpunkt des Werfens (-).

II. Ergebnis

§ 212 I durch Schmeißen der S in die Jauchegrube (-)

B. §§ 212 I, 211 durch Stopfen des Sandes in den Mund der S

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

b) Kausalität

(+), denn F hat durch das Stopfen des Sandes in den Mund der S eine Ursache gesetzt für den späteren Tod der S. Ohne diesen Akt wäre S nicht bewusstlos und auch nicht als vermeintliche Leiche in die Jauchegrube geworfen worden wo sie ertrank.

c) Objektive Zurechnung

Der Tod muss F auch zurechenbar sein. Das ist dann der Fall, wenn sie eine Gefahr geschaffen hat, die sich in dem konkreten Erfolg realisiert hat, d. h. zwischen dem Stopfen des Sandes in den Mund und dem Ertrinken der erforderliche Risikozusammenhang gegeben ist. Vorliegend ist fraglich, ob sich in dem Tod durch Ertrinken noch die Gefahr der Erstickung realisiert hat.

aa) e. A.: Verneint dies. Es liege eine völlig andere Todesart vor
(diese Ansicht verneint die obj. Zurechnung und nimmt durch die erste Handlung nur einen Versuch an und bejaht bei der zweiten Handlung eine fahrlässige Tötung gemäß § 222).

bb) a. A.: Zurechnungslehre. Hiernach ist der Gefahrzusammenhang zwischen Ersthandlung und Erfolg jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der vermeintlich tödlichen Ersthandlung ein Täterplan vorlag, der die den Erfolg bewirkende Zweithandlung mitumfasst hatte. Ein solcher – auch von F gefasster – Plan, nach erfolgter Tötung die Leiche zu beseitigen, birgt danach die rechtlich missbilligte Gefahr in sich, dass

der Täter irrtümlich den Tod annimmt und diesen erst durch die Beseitigungshandlung verursacht.

cc) Stellungnahme

Der letztgenannten Ansicht ist zu folgen.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob F vorsätzlich gehandelt hat. Das ist dann der Fall, wenn sie mit Wissen und Wollen (§ 15) den Tod der S verursacht hat.

Ein Vorsatz ist dann anzunehmen, wenn ein sog. „dolus generalis“ ausreichend ist, um den Vorsatz im Zeitpunkt der Tat annehmen zu können. Hiergegen spricht jedoch bereits der Wortlaut, der ein vorsätzliches Handeln im „Zeitpunkt der Tat“ verlangt.

Nach h. M. sind diese Fälle über die Regeln des Irrtums über den Kausalverlauf zu lösen (Subjektive Zurechnung).

Der Täter handelt auch dann noch vorsätzlich, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung von dem geplanten Kausalverlauf gegeben ist. Abweichungen zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlichen Kausalverlauf sind dann **unwesentlich**,

wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorsehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen.

(Auch die Vertreter der objektiven Zurechnung prüfen im Bereich des subjektiven Tatbestands, ob eine wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf gegeben ist, welcher über § 16 I zu einem Vorsatzausschluß führen würde. Auch bei der Frage der Kausalität und der objektiven Zurechnung müssen sich der objektive und der subjektive Tatbestand decken. Allein die Rspr. verzichtet auf die Prüfung der objektiven Zurechnung im objektiven Tatbestand und löst alles über die wesentliche Abweichung des Kausalverlaufs im subjektiven Tatbestand).

Der Irrtum der F über die Herbeiführung des Todes der S durch Ersticken und die erst dann anschließende Tötung beim Beseitigen der vermeintlichen Leiche liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung. Es ist durchaus möglich, dass erst die Bewusstlosigkeit eintritt und nicht gleich der Erstickungstod.

Erstickungs- und Ertrinkungstod unterscheiden sich nicht so erheblich, dass dies die F begünstigen könnte. Auch der Umstand, dass F infolge ihres Irrtums zum Werkzeug der eigenen Tatvollendung geworden sei, kann sie nicht entlasten, denn auch wenn ein anderer die S in den Fluss geworfen hätte, würde ihr der dadurch bewirkte Erfolg angelastet.

II. RW und Schuld (+)

III. Ergebnis

F hat sich gemäß §§ 212 I, 211 strafbar gemacht.

(vgl. hierzu BGH 14, 193-194)